



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/151	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 11.04.2017	
	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Haushalt 2017; Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 27.03.2017</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2017 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Verwaltung hat dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 vorgelegt. Die Ausführungen des Ministeriums können dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 27.03.2017 entnommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** Schreiben vom 27.03.2017

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Stabsstelle Finanzen  
Postfach 905  
24758 Rendsburg



Ihr Zeichen: ST 05 – Haushalt 2017  
Ihre Nachricht vom: 28. Februar 2017  
Mein Zeichen: IV 309 – 14018/2017  
Meine Nachricht vom:

Dirk Sievers  
dirk.sievers@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3090  
Telefax: 0431 988 614-3090

Nachrichtlich  
Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Prüfungsabteilung 4  
Postfach 3180  
24030 Kiel

27. März 2017

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2017

### 1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Bund und Land haben durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen dazu beigetragen, dass sich die kommunale Haushaltslage seit 2012 verbessert hat. Die verschiedenen Maßnahmen sind im Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein dargestellt worden. Der Bericht, der regelmäßig fortgeschrieben wird, ist auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar.<sup>1</sup>

Mit einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer hat der Bund unmittelbar die kommunale Ertragsbasis gestärkt. Vor allem aber die robuste Konjunktorentwicklung einschließlich einer guten Arbeitsmarktlage mit hoher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hat zu erfreulichen Ertragszuwächsen geführt. Nach der letzten November-Steuerschätzung können die Kommunen für 2017 in der Summe mit einem Zuwachs ihrer Erträge aus Finanzausgleich und Steuern von knapp rd. 0,4 Mrd. Euro oder knapp 9 % rechnen. Seit dem Ertragseinbruch 2009 in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist das der bislang höchste Ertragszuwachs. Die Erträge der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern sind in Anlage 1 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein dargestellt.

Insgesamt müssen die aktuell günstigen Rahmenbedingungen genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Vorrangig gilt es, den Haushaltsausgleich anzustreben und bereits entstandene aufgelaufene Defizite zu reduzieren. Damit einhergehend sollte auch mit Blick auf das Zinsänderungsrisiko der Bestand an Kassenkrediten reduziert werden. Eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung bei insgesamt guten Rahmenbedingungen hat bei einer Vielzahl von Kommunen bereits zu sichtbaren Haushaltsverbesserungen geführt.

<sup>1</sup> [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen

Die schwierigen, aber notwendigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung dienen letztlich dem kommunalen Anspruch, verlorene Handlungsspielräume auch für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur zurückzugewinnen. Der teilweise hohe Investitionsrückstand auch im kommunalen Bereich ist dabei unbestritten.<sup>2</sup> Allerdings bleibt unumgänglich, Investitionen stets vor dem Hintergrund der jeweiligen Haushaltslage zu beurteilen. Im Übrigen lassen sich nicht alle notwendigen Investitionsbedarfe innerhalb eines Haushaltsjahres auch umsetzen. Der Blick ist daher auf eine realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung zu richten, um die knappen Mittel möglichst effizient einzusetzen.

Dabei sollte bei anstehenden Investitionsentscheidungen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie wirtschaftlich notwendigen Ersatzinvestitionen ein Vorrang gegenüber Neuinvestitionen eingeräumt werden, um die bestehende kommunale Infrastruktur langfristig erhalten zu können. Dieses ist ein wichtiger Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik. Unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen führen zwar vordergründig zu einer vermeintlichen Aufwandsreduzierung, die jedoch mit einem Substanzverlust einhergeht und sich am Ende wirtschaftlich nachteilig für die Kommune auswirkt. In diesem Zusammenhang wiederhole ich meinen Hinweis, dass eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung auch kontraproduktiv sein kann.<sup>3</sup>

## 2. Haushaltslage des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die Finanzlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1	voraussichtlich bis Ende 2016 aufgelaufene Defizite (einschließlich geplantes Defizit Haushalt 2016 in Höhe von 4.436.700)	15.811	
2	einen Jahresüberschuss 2017	0	
3	erwartete Defizite in den Jahren 2018 bis 2020	5.434	
4	Zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2020 (Summe lfd. Nr. 1 bis 3)	21.245	
5	Eigenkapital Ende 2016	39.793	
6.	Eigenkapital Ende 2020	34.359	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2017 bis 2020 um	2.188	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2017	12.352	46
9.	eine Verschuldung Ende 2020	3.785	14
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2017	38.400	143
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2020	19.600	72
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2017	42.700	158
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2017	41.000	152

<sup>2</sup> Vgl. KfW-Kommunalpanel 2016: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) → KfW-Konzern → KfW-Research → Publikationenthematisch → Kommunen-und-Infrastruktur

<sup>3</sup> Erlass des MIB vom 15. August 2016 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen

Aus Sicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es sicherlich erfreulich, dass die Verschuldung im Kreishaushalt als auch bei der Gesamtverschuldung (Gesamt I) weiter zurückgeführt wird.

Die Zahlen (s. Ziffer 1 – 4) machen jedoch auch deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde grundsätzlich nicht gegeben ist.

### **3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2017**

Die vom Kreistag am 12. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine genehmigungsbedürftigen Bestandteile.

### **4. Rechtliche/Formelle Hinweise**

Nach Nr. 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 kann die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Kreisen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ergeben sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage.

Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahr – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.

Die Teilergebnispläne sind entsprechend dem Muster zu § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik zu erstellen.

Die Teilfinanzpläne sind entsprechend dem Muster zu § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik zu erstellen.



Mathias Nowotny